

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sibylle Meister (FDP)

vom 06. Dezember 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Dezember 2017)

zum Thema:

Sonderbaurecht bei modularen Unterkünften für Flüchtlinge (MUF)

und **Antwort** vom 21. Dezember 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Dez. 2017)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Sibylle Meister (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/12891

vom 06. Dezember 2017

über

Sonderbaurecht bei modularen Unterkünften für Flüchtlinge (MUF)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die erfragten Informationen betreffen Sachverhalte, die die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales nicht vollständig aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Sie ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die eigenen nachgeordneten Behörden und Bezirke um Stellungnahme gebeten.

Die sich aus den erfolgten Zuarbeiten ergebenden Informationen werden nachfolgend wiedergegeben.

1. Wie viele modulare Unterkünfte für Flüchtlinge (MUF) wurden bisher jeweils von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, den landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften und von der BEFU (Berliner Gesellschaft zur Errichtung von Flüchtlingsunterkünften mbH & Co. KG) fertiggestellt? Wie viele befinden sich aktuell in Bau oder Planung?

Zu 1.: Mit Stand zum 18. Dezember 2017 sind 9 modulare Unterkünfte für Flüchtlinge (MUF) baulich fertig gestellt. Weitere 8 MUF sind in Bau und 11 standortkonkret in Planung.

2. Auf welcher baurechtlichen Grundlage wurden diese jeweils errichtet?

3. Was ist in diesem Zusammenhang unter „Sonderregelung zum Flüchtlingsbaurecht“ in der roten Nummer 0391.C zu verstehen?

4. Sind entsprechende Ausnahme- oder Sonderregelungen für die einzelnen Standorte zeitlich befristet oder an andere Bedingungen geknüpft? Bitte nach Standort auflisten.

5. Für welchen Zeitraum gelten die jeweiligen Ausnahme- oder Sonderregelungen und für welche Nutzungsdauer in Jahren sind die errichteten MUFs nach Herstellerangaben geeignet?

6. Welchen Einfluss haben die Ausnahme- oder Sonderregelungen auf eine mögliche anschließende Wohnnutzung durch andere Nutzergruppen?

7. Wurde eine nachfolgende bauplanungsrechtliche Sicherung einer Nutzung zu Wohnzwecken der Standorte, an denen MUFs errichtet wurden, geplant oder bereits durchgeführt?

8. Was unternimmt der Senat um bauplanungsrechtliche Hindernisse für eine zukünftige Nutzung zu Wohnzwecken zu beseitigen und somit sicherzustellen, dass die MUFs für eine Wohnnutzung zur Verfügung stehen?

Zu 2. bis 8.: Die baurechtlichen Grundlagen für die Errichtung der fertiggestellten und im Bau befindlichen MUF können der beigefügten Übersicht entnommen werden.

Mit der „Sonderregelung zum Flüchtlingsbaurecht“ sind die § 249 Abs. 8 bis 17 Baugesetzbuch (BauGB) gemeint. Diese gelten ausschließlich für Aufnahmeeinrichtungen und Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende. Die Sonderregelungen sind befristet bis zum 31.12.2019. Das bedeutet aber nicht, dass die Genehmigungen zu diesem Zeitpunkt enden.

MUF werden unbefristet genehmigt. Es sind solide Betonbauten mit einer Lebensdauer von mindestens 80 Jahren.

Die Sonderregelungen gelten für die Unterkünfte von Flüchtlingen und Asylbegehrenden, aber nicht für andere Nutzergruppen. Eine Wohnnutzung wäre eine Nutzungsänderung, die einer Genehmigung bedarf. In diesen Fällen sind die Bezirke aufgefordert, einen Bebauungsplan mit dieser Zielsetzung aufzustellen. Der Senat geht davon aus, dass die Bezirke ihrer Verantwortung gerecht werden und die Planverfahren rechtzeitig einleiten und zügig durchführen werden.

Berlin, den 21. Dezember 2017

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Strasse	Bauherrin	Status	planungs- rechtliche Grundlage	Genehmigungs- grundlage Nutzungsart
Paul-Schwenk-Str. (ehem. Martha-Arendsee-Str.)	SenSW	fertiggestellt	unbeplanter Innenbereich	§ 34 BauGB
Wittenberger Str.	SenSW	fertiggestellt	unbeplanter Innenbereich	§ 34 BauGB
Bernauer Straße	GEWOBAG	fertiggestellt	beplanter Bereich	§ 30 Abs. 1 BauGB
Rudolf-Leonhard-Str.	SenSW	fertiggestellt	unbeplanter Innenbereich	§ 34 BauGB
Wolfgang-Heinz-Str.	SenSW	fertiggestellt	unbeplanter Innenbereich	§ 34 BauGB
Albert-Kuntz-Str.	SenSW	fertiggestellt	unbeplanter Innenbereich	§ 34 BauGB
Hagenower Ring	HOWOGE	fertiggestellt	Außenbereich	§ 246 Abs. 9 BauGB
Wartenberger Str.	SenSW	fertiggestellt	Außenbereich	§ 246 Abs. 9 BauGB
Freudstraße	GEWOBAG	fertiggestellt	beplanter Bereich	§ 30 BauGB
Kiefholzstraße	SenSW	im Bau	beplanter Bereich	§ 246 Abs. 14 BauGB
Bäkestr.	degewo	im Bau	beplanter Bereich	§ 31 Abs. 2 BauGB
Senftenberger Ring	GESOBAU	im Bau	unbeplanter Innenbereich / beplanter Bereich	§ 34 BauGB / § 31 Abs. 1 i.V.mit § 246 Abs. 11 BauGB
Falkenberger Str.	GESOBAU	im Bau	Außenbereich	§ 246 Abs. 9 BauGB
Lindenberger Weg	SenSW	im Bau	unbeplanter Innenbereich	§ 34 BauGB
Chris-Gueffroy-Str.	Stadt und Land Wohnbau	im Bau	Außenbereich	§ 246 Abs. 9 BauGB
Leonorenstraße	SenSW	im Bau	beplanter Bereich	§ 31 Abs. 1 i. V. mit § 246 Abs. 11 BauGB
Seehausener Str.	BEFU	im Bau	unbeplanter Innenbereich	§ 34 BauGB

SenSW = Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen